Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtliche Berichte über die Verhandlungen des Badischen Landtags. 1919-1930

1926

43 (24.6.1926)

Visual Library

Amtliche Berichte
über die
Verhandlungen des Badischen Landtags.

43. Sitzung.

Donnerstag, den 24. Juni 1926, nachmittags 4 Uhr.

Tagesordnung:

Mitteilung der Eingänge. Sodann

Fortsetzung und Beratung der Tagesordnung der 42. Sitzung:

Am Regierungstisch: Minister des Innern und des Kultus und Unterrichts **Remmele**, Finanzminister Dr. **Köhler**, Generalstaatsanwalt Dr. **Hafner**, die Ministerialräte Dr. **Bund**, Dr. **Imhoff**, **Weitzel**.

Inhaltsverzeichnis:

Siehe Schluß des Berichts Spalte 2189/90.

Präsident Dr. **Baumgartner** eröffnet die Sitzung gegen 4½ Uhr und gibt folgende

Verhinderungsanzeigen

bekannt seitens der Abg. Habermehl, Maier-Heidelberg, Martin und Frau Rigel wegen Erkrankung, seitens des Abg. Goerlacher wegen geschäftlicher Verhinderung.

Präsident Dr. **Baumgartner**:

Dann habe ich mit Bezug auf die Äußerungen, die heute morgen gefallen sind bezüglich der Aufnahme des Stenogramms der Rede des Herrn Abg. Gündert nach Rücksprache mit den Herren Stenographen folgendes festzustellen:

Mit Ausnahme derjenigen Stellen, die vom Herrn Redner selbst ausdrücklich als Verlesungen, in diesem Fall als Verlesungen aus früheren Landtagsreden, angekündigt und durch den Zusammenhang als solche charakterisiert waren, haben die Stenographen die Ausführungen des Herrn Abg. Gündert uneingeschränkt mitgeschrieben; das von ihnen eingehaltene Verfahren entspricht der Übung und Dienstweisung bei allen deutschen Parlamenten.

Damit entfällt auch der, falls eine Unterlassung vorliegen würde, daran geknüpfte Vorwurf der Pflichtverletzung. Ich glaube, daß damit die Angelegenheit erledigt ist.

Hierauf wird in die

Tagesordnung

eingetreten.

Ziffer I der Tagesordnung

Zweite Beratung des Gesetzentwurfs über die dritte Änderung des Gebäudesondersteuergesetzes (Drucks. Nr. 128 und 128a).

Auf das Schlußwort wird jeweils verzichtet.

Der Präsident schreitet zur

Abstimmung

und ruft auf

Überschrift und Einleitung Artikel I Ziffer 1.

Ziffer 1 — Ziffer 2a — lit. a 1 — 2 — lit. b.

Hierzu liegt auf Drucks. Nr. 128 r und zwar in deren erster Hälfte, ein Abänderungsantrag Dr. Mattes und Gen. vor, der folgenden Wortlaut hat:

„In § 3 Absatz 1 ist als Ziffer 7 einzufügen: Gebäude, die am 31. Dezember 1918 unbelastet waren."

Der Antrag wird mit 43 gegen 17 Stimmen bei 6 Enthaltungen abgelehnt.

Dagegen wird die Fassung der 1. Lesung mit derselben Mehrheit angenommen; 39 dafür, 17 dagegen und 10 Enthaltungen.

lit. c der Regierungsvorlage wird mit 56 Stimmen bei 14 Enthaltungen angenommen; ebenso Ziffern 3 und 4.

Der Präsident ruft auf Ziffer 5, die sich mit dem § 7 beschäftigt. Hier liegt ein Abänderungsantrag 128 p (früher 128 f) und zwar der

Antrag der Abg. Dr. Mattes, Haas, Wilser, Gündert, Brixner, Bauer, Obkircher, Ziffer 1

„Die Gebäudesondersteuer wird vom 1. Juli 1924 an erhoben."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Präsident Dr. **Baumgartner**)

Dieser Teil des Antrags deckt sich also mit der Regierungsvorlage (Zuruf von der Bürgerlichen Vereinigung. Abg. Klaiber: Wir stimmen nicht dafür, wir enthalten uns!).

„Ziffer 2 des Abänderungsantrags der Abg. Dr. Mattes und Gen.:

Die Steuer beträgt für die dauernd und vorwiegend vermieteten Gebäude oder für die vom Steuerpflichtigen selbst dauernd und vorwiegend bewohnten Gebäuden — für letztere jedoch nur, soweit sie nicht unter Absatz 3 fallen —,

bis 30. Juni 1925 monatlich je 8 Pf.,
vom 1. Juli 1925 bis 30. Juni 1926 monatl. je 10 u.
vom 1. Juli 1926 an monatlich je 16 RPf.

von 100 RM. Gebäudesondersteuerwert."

wird mit 44 gegen 7 Stimmen bei 15 Enthaltungen abgelehnt.

Der Präsident ruft auf Ziffer 3 des Abänderungsantrags. Hier liegt gleichzeitig vor der

Antrag Dr. Glockner u. Gen. auf Drucks. Nr. 128s mit dem Wortlaut:

Die Unterzeichneten beantragen, die Absätze 3 und 4 des § 2 des Gebäudesondersteuergesetzes zu fassen wie folgt:

(3) Die Steuer beträgt für die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dauernd und vorwiegend dienenden Gebäude einschließlich derjenigen Wohngebäude, welche zu einem solchen Betrieb ganz oder vorwiegend in wirtschaftlicher Beziehung stehen,

bis 30. Juni 1925 monatlich je 8 RPf. und
vom 1. Juli 1925 monatlich je 2 RPf.

von 100 RM. Gebäudewert; für diese Gebäude gilt jedoch der Steuersatz nach Abs. 2, wenn ihr Steuerwert 6000 RM. übersteigt oder soweit sie als selbständige Wohnungen vermietet sind.

(4) Die Steuer beträgt für die übrigen Gebäude bis 30. Juni 1925 monatlich je 8 RPf. und vom 1. Juli 1925 an monatlich je 10 RPf.

von 100 Reichsmark Gebäudesteuerwert; für diese Gebäude gilt jedoch der Steuersatz nach Absatz 2, soweit sie als selbständige Wohnungen vermietet sind.

Hier schlägt ebenfalls ein der Antrag der Abg. Dr. Mattes und Gen. auf 128p in der Ziffer I 3 und 4.

3. Die Steuer beträgt für die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dauernd und vorwiegend dienenden Gebäude einschließlich derjenigen Wohngebäude, welche zu einem solchen Betrieb ganz oder vorwiegend in wirtschaftlicher Beziehung stehen,
bis 30. Juni 1925 monatlich je 8 und

vom 1. Juli 1925 bis 30. Juni 1926 monatlich je 2 Reichspfennig von 100 Reichsmark Gebäudesteuerwert; für diese Gebäude gilt jedoch der Steuersatz nach Absatz 2, wenn ihr Steuerwert 60 000 Reichsmark übersteigt oder soweit sie als selbständige Wohnungen vermietet sind.

4. Die Steuer beträgt für die übrigen Gebäude
bis 30. Juni 1925 monatlich je 8 und
vom 1. Juli 1925 monatlich je 10 Reichspfennig von 100 Reichsmark Gebäudesteuerwert; für diese Gebäude gilt jedoch der Steuersatz nach Absatz 2, soweit sie als selbständige Wohnungen vermietet sind.

Diese beiden Anträge unterscheiden sich dadurch, daß in dem einen, dem Antrag Dr. Glockner und Gen., eine Limitation, bis zu welchem Termin die Steuer erhöht werden soll von je 8 bzw. 10 RPf., nicht gegeben ist, während der Antrag Dr. Mattes in der Ziffer 3 eine solche gibt.

Der Antrag Dr. Mattes ist der weitergehende. Über ihn ist zuerst abzustimmen.

Ziffer 3 wird mit 39 gegen 17 Stimmen bei 10 Enthaltungen abgelehnt.

Ziffer 3 des Antrags der Abg. Dr. Glockner u. Gen. wird mit 39 gegen 13 Stimmen bei 14 Enthaltungen abgelehnt.

Dagegen wird Ziffer 3 der Fassung der 1. Lesung mit 39 gegen 27 Stimmen angenommen.

Der Präsident ruft auf Ziffer 4.

Hier kommen die Abänderungsanträge Dr. Mattes und Gen. unter Ziffer I 4 und Dr. Glockner (unter Ziffer 4) in 128p bzw. 128s in Betracht, die identisch sind. Es wird über beide Anträge gleichzeitig abgestimmt. Die Abänderungsanträge werden mit 39 gegen 23 Stimmen bei 4 Enthaltungen abgelehnt.

Ziffer 4 der 1. Lesung wird mit 39 gegen 27 Stimmen angenommen.

Ziffer 5 wird mit 46 Stimmen bei 10 Enthaltungen angenommen.

Ziffer 6 der Beschlüsse der 1. Lesung wird mit 46 gegen 4 Stimmen bei 16 Enthaltungen angenommen.

Unterziffer 2 in der Fassung der 1. Lesung wird mit 46 Stimmen bei 20 Enthaltungen angenommen.

Der zweite Absatz unter Ziffer 2 wird mit 47 Stimmen bei 20 Enthaltungen angenommen.

Der Präsident ruft auf die Ziffer 7 in der Fassung der 1. Lesung.

Hier greift der Antrag 128r im zweiten Absatz ein mit folgendem Wortlaut:

§ 8a Absatz 1 Ziffer 1 erhält folgenden Wortlaut:
„wenn die dingliche privatrechtliche Belastung eines Gebäudes am 31. Dezember 1918 nicht mehr als 50 vom Hundert des Friedenswertes (8c) betrug."

Der Abänderungsantrag wird mit 43 gegen 23 Stimmen abgelehnt.

Dagegen wird die Fassung der 1. Lesung mit 40 gegen 10 bei 17 Enthaltungen angenommen.

Abs. 2 von Ziffer 7 in der Fassung der 1. Lesung wird mit 47 Stimmen bei 20 Enthaltungen angenommen.

Der Präsident ruft auf Absatz 3 von Ziffer 7.

Hierzu liegt ein Abänderungsantrag vor, der hier eingreift, und zwar im Antrag der Abg. Dr. Mattes und Gen. 128p mit folgendem Wortlaut:

§ 8a Absatz 1 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:
„3. wenn eine früher auf dem Gebäude durch Hypothek gesicherte persönliche Forderung auf mehr als 25 vom Hundert aufgewertet ist, um den Betrag der Mehrbelastung durch Zinsen."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(Präsident Dr. Baumgartner)

Dieser Teil des Antrags der Abg. Dr. Mattes und Gen. wird mit 44 gegen 23 Stimmen abgelehnt.

Dagegen wird die Fassung der 1. Lesung mit 40 gegen 17 Stimmen bei 10 Enthaltungen angenommen.

Der Präsident läßt über die Ziffer III des Antrags der Abg. Dr. Mattes und Gen. abstimmen.

In § 8a Absatz 1 werden als Ziffer 4 und 5 eingefügt:

„4. wenn dem Fremdengewerbe dienende Betriebe während eines Teils des Jahres geschlossen sind, für die Zeit der Schließung,

5. wenn dem Fremdengewerbe dienende Jahresbetriebe eine durchschnittliche Jahresbesetzungsziffer von weniger als 50 Proz. haben.

Die Ermäßigung der Steuer beträgt bei einer Jahresbesetzungsziffer

bis 30 Proz.	50 Proz.,
von 30 bis 40 Proz.	35 Proz.,
von 40 bis 50 Proz.	20 Proz.

Ziffer III des Antrags der Abg. Dr. Mattes und Gen. wird mit 44 gegen 23 Stimmen abgelehnt.

Der Präsident ruft den zweiten Absatz der Ziffer 7 auf.

Hier greift der Antrag der Abg. Dr. Mattes und Gen. 128p ein, mit folgendem Wortlaut:

IV. § 8a Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) im Falle von Absatz 1 Ziffer 1 wird die Steuer soweit herabgesetzt, daß sie jährlich

bei einer Belastung bis zu 20 vom Hundert des Friedenswerts nicht mehr als 0,6 vom Hundert des Steuerwerts,

bei einer Belastung bis zu 30 vom Hundert des Friedenswerts nicht mehr als 0,9 vom Hundert des Steuerwerts,

bei einer Belastung bis zu 40 vom Hundert des Friedenswerts nicht mehr als 1,2 vom Hundert des Steuerwerts,

bei einer Belastung bis zu 50 vom Hundert des Friedenswerts nicht mehr als 1,5 vom Hundert des Steuerwerts,

beträgt. (Übriger Teil unverändert).

Der Antrag wird mit 40 gegen 17 Stimmen bei 10 Enthaltungen abgelehnt.

Dagegen wird die Fassung der 1. Lesung mit 40 gegen 13 Stimmen bei 14 Enthaltungen angenommen.

Absatz von 3 Ziffer 7 der Regierungsvorlage wird mit 47 gegen 4 Stimmen bei 13 Enthaltungen angenommen.

Der Beschluß der 1. Lesung auf Wegfall der Ziffer 4 wird auch in der 2. Lesung mit 51 Stimmen bei 13 Enthaltungen angenommen.

Der Präsident ruft nunmehr auf § 8b unverändert gegenüber der Regierungsvorlage und wird mit 47 Stimmen bei 20 Enthaltungen angenommen.

Mit der gleichen Mehrheit wird § 8c angenommen.

Der Präsident ruft auf Ziffer 7a, die sich mit dem § 9 befaßt. Hier liegt vor der Antrag 128p und zwar der letzte Abschnitt auf der zweiten Spalte.

„§ 9 wird als Absatz 2 angefügt

(2) bei gewerblich benutzten Gebäuden, deren Räume durch Betriebseinschränkungen oder ungünstigen Geschäftsgang nur teilweise ausgenützt sind, ist die Steuer auf Antrag entsprechend zu ermäßigen."

Der Abänderungsantrag der Abg. Dr. Mattes und Gen. wird mit 44 gegen 23 Stimmen abgelehnt.

Dagegen wird Ziffer 7a in der Fassung der 1. Lesung mit 46 gegen 4 Stimmen bei 17 Enthaltungen angenommen.

Hierauf wird Ziffer 8 aufgerufen; sie befaßt sich mit dem § 11. Hierzu liegen zwei Abänderungsanträge vor, und zwar der Antrag 128q — ein Antrag der Abg. Dr. Mattes, früher Antrag 128g —. Dazu kommt 128t, ein Antrag Dr. Glockner, der identisch ist mit dem ersten Teil des Antrags Dr. Mattes. Es wird über die beiden Anträge gemeinsam abgestimmt. Widerspruch erhebt sich nicht.

Der erste Teil des Antrags Dr. Mattes bzw. des Antrags Dr. Glockner in 128t

„Von dem Steueraufkommen stehen dem Land zwei Fünftel, den Gemeinden drei Fünftel zu,"

wird mit 40 gegen 27 Stimmen abgelehnt.

Dagegen wird die Regierungsvorlage bzw. der Beschluß der ersten Fassung mit 40 gegen 27 Stimmen angenommen.

Hier greift weiter durch der Antrag der Abg. Dr. Mattes in der lit. b. (Abg. Bock: Ich wünsche getrennte Abstimmung, da der zweite Teil wieder hinfällt; von „soweit" ab „soweit einer Gemeinde Anteile an Reichssteuern" ....).

Der erste Teil des Antrags unter lit. b:

b) erhält Absatz 2 folgende Fassung:

(2) Der Anspruch des Landes wird in der Weise erfüllt, daß das Land bei der Verteilung von Reichssteuern zwischen Land und Gemeinden von den Gemeindeanteilen jeweils einen Monat nach der Fälligkeit der Gebäudesondersteuer einen Betrag einbehält, der zwei Fünfteln des mutmaßlichen monatlichen Aufkommens an dieser Steuer in der Gemeinde entspricht. Zu verteilen sind hiernach jeweils 75 vom Hundert des monatlichen Sollbetrages. Diese Verteilung zwischen Land und Gemeinden ist endgültig. Bleibt jedoch für ein Rechnungsjahr das tatsächliche Aufkommen an Gebäudesondersteuer in einer Gemeinde nach Abzug des Fürsorgeanteils gemäß Absatz 1 hinter 75 vom Hundert des Steuersollbetrages zurück, so kann der Gemeindeanteil bis auf drei Fünftel des nach Abzug des Fürsorgeanteils verbleibenden Aufkommens ergänzt werden.

wird mit 40 gegen 20 Stimmen bei 7 Enthaltungen abgelehnt.

Damit entfällt die zweite Hälfte des Antrags.

Dagegen wird die Fassung der 1. Lesung, die sich deckt mit dem Regierungsvorschlag mit 40 gegen 23 Stimmen bei 4 Enthaltungen angenommen.

Der Präsident ruft auf die lit. b.

Die Regierungsfassung bzw. die Fassung der 1. Lesung wird mit 40 gegen 27 Stimmen angenommen.

Ziffer 9 wird mit 40 gegen 4 Stimmen bei 23 Enthaltungen angenommen.

Ebenso die Unterziffer 2 und 3 der Ziffer 9.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Präsident Dr. **Baumgartner**)

Unterziffer 4 wird mit 57 Stimmen bei 10 Enthaltungen angenommen.

Ziffer 10 a, b und c, die sich auf § 14 bezieht, wird mit 40 Stimmen bei 27 Enthaltungen angenommen.

Ebenso wird Ziffer 11 mit derselben Mehrheit angenommen wie auch Ziffer 12.

Hierauf wird der ganze Artikel I mit 40 gegen 27 Stimmen angenommen.

Der Präsident ruft auf Artikel II (Drucks. Nr. 128 a I). Artikel II erhält folgenden Wortlaut nach der Fassung, wie er in der 1. Lesung beschlossen worden ist.

Es treten in Kraft die Vorschriften des Artikels I
Ziffer 11 mit Wirkung vom 1. Juli 1924,
Ziffer 10 c mit Wirkung vom 1. Juli 1925,
Ziffer 6 mit Wirkung vom 1. August 1925,
Ziffer 7 (§ 8 a Absatz 2 Satz 2) und
Ziffer 10 a mit Wirkung vom 1. Oktober 1925,
Ziffern 2, 4 und 8 a mit Wirkung vom 1. April 1926.

Und nun die Stelle, die in der 1. Lesung neu eingesetzt worden ist.

Ziffern 7 a und 9 (§ 12 Absatz 1 bezüglich der Änderung des für den Wohnungsbau zu verwendenden Anteils an Steueraufkommen mit Wirkung vom 1. Mai 1926,

die übrigen Vorschriften mit Wirkung vom 1. Juli 1926.

Art. II in der in der 1. Lesung beschlossenen Fassung wird mit 40 gegen 4 Stimmen bei 28 Enthaltungen angenommen.

Ebenso wird Artikel III mit 40 Stimmen bei 27 Enthaltungen angenommen, wie auch Artikel IV.

Bei der hierauf folgenden Abstimmung wird das Gesetz im ganzen in 2. Lesung mit 40 gegen 27 Stimmen angenommen.

Hierauf wird über den Antrag 134 c der Abg. von Au und Gen. abgestimmt.

Hier liegt folgende Erklärung der Unterzeichner des namentlichen Abstimmungsantrags vor:

Auf die für Antrag 134 c beantragte namentliche Abstimmung wird verzichtet.

Es erfolgt also einfache Abstimmung.

Zur Geschäftsordnung erhält das Wort

Abg. D. **Mayer**-Karlsruhe (Bürgerl. Ver.):

Weil keine andere Fraktion einen Antrag auf namentliche Abstimmung vorgelegt hat, ziehen auch wir unseren Antrag zurück.

Der Wortlaut des Antrags deckt sich mit der Drucks. Nr. 134.

Die Regierung wird ersucht, bei der Reichsregierung und im Reichsrat auf eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 10. August 1925 in der Richtung hinzuwirken, daß die Steuer von dem bebauten Grundbesitz (Gebäudesondersteuer) beseitigt wird.

Der Antrag wird mit 36 gegen 27 Stimmen bei 4 Enthaltungen abgelehnt.

Der Antrag des Haushaltsausschusses, den der Berichterstatter heute morgen noch gestellt hat, das Gesuch des C. Becker in Mannheim in der Sache der Gebäudesondersteuer der Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen, wird einstimmig angenommen.

Damit ist das Gebäudesondersteuergesetz mit den übrigen Anträgen in 2. Lesung erledigt.

Zu Ziffer II 1 der Tagesordnung der 42. Sitzung:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung über das Gesuch von Einwohnern der Gemeinde Waldbeuren, Vereinigung von Waldbeuren mit der Gemeinde Burgweiler,

erhält das Wort

Berichterstatter Abg. Dr. **Wolfhard** (D. Dem. P.):

Namens des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung habe ich Ihnen folgenden Bericht zu erstatten:

Im Amtsbezirk Pfullendorf wurde nach Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung der Versuch gemacht, 67 selbständige Gemeinden und Orte in 16 Einheitsgemeinden zu vereinen. Die Verhandlungen gestalteten sich zum Teil recht schwierig. Eine Vereinbarung auf den zuerst in Aussicht genommenen Termin des 1. April 1923 kam bezüglich der aus 7 Gemeinden zusammengesetzten Gesamtgemeinde Burgweiler nicht zustande (Unruhe — Glocke des Präsidenten — Der Präsident bittet um Ruhe).

Burgweiler setzt sich zusammen aus: Burgweiler, Dichtenhausen, Hahnennest, Mettenbuch, Ochsenbach, Ulzhausen und Zoznegg.

Unterm 13. Dezember 1923 beantragte das Bezirksamt Pfullendorf nachdem die sieben Ortsgemeinden, in ihren Gemeindeversammlungen im November und Dezember 1923 übereinstimmend Beschluß gefaßt hatten, unter Aufhebung der besonderen Ortsgemarkungsgrenzen eine Einheitsgemeinde Burgweiler zu bilden,

1. daß sie zu einer Gemeinde zusammengefaßt würden;
2. ferner sollte der Vereinbarung über die Abtretung des Ortes Egelreute von Ruschweiler und seine Vereinigung mit der Einheitsgemeinde Burgweiler nach § 4 der Gemeindeordnung die Staatsgenehmigung erteilt werden;
3. die Vereinigung der Gemeinde Waldbeuren mit der Gemeinde Burgweiler zu einer Gemeinde Burgweiler solle durch Gesetz herbeigeführt werden.

Der Landeskommissär in Konstanz stimmte diesen Anträgen unter dem 24. Dezember 1923 zu.

Außer Waldbeuren, das dieser Vereinigung unterm 9. November 1923 widersprochen hatte, hatte im Bezirk Pfullendorf nur noch die Gemeinde Schwäblishausen eine Umgestaltung der Gemarkungsverhältnisse im Wege der Vereinbarung abgelehnt.

Waldbeuren ist eine Gemeinde von 156 Einwohnern, die ungefähr einen Kilometer von Burgweiler entfernt ist. Sie gehörte vor 1806 zur Freien Reichsstadt Pfullendorf, während Burgweiler Fürstlich-Fürstenbergischer Besitz war. Waldbeuren

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Berichterstatter Dr. **Wolfhard** [D. Dem. P.])

gehört zum Schul- und Kirchspielverband Burgweiler; Polizeidiener und Hebamme hatte es mit Burgweiler gemeinsam. Waldbeuren war von den sieben Orten der Einheitsgemeinde Waldbeuren fast völlig umschlossen. Es besaß 36 Hektar Wald, 3,69 Ar Kiesgrube, 2,06 Hektar Acker, hatte ein eigenes neues Rathaus, Elektrizität und Wasserleitung. Der Bürgergenuß ruhte auf 15 Häusern.

Die Umlagen betrugen 1913: 50 Pf.; 1914: 13 Pf.; 1915: 50 Pf.; 1916 bis 1918: 30 Pf.; 1919: 20 Pf. Die Steuerwerte in Waldbeuren betrugen 1 984 000 M., während sie in Burgweiler (also im Hauptort) 2 610 950 M., in Ochsenbach 2 203 550 Mark usw. und in den übrigen Ortsgemeinden Beträge bis herunter zu 582 000 M. ausmachten. Der Waldertrag für Waldbeuren betrug aus 36 Hektar 131 Festmeter; außerdem haben noch 5 Orte — Burgweiler, Hahnennest, Mettenbuch, Ochsenbach und Egelreute — zusammen 212 Hektar Wald mit 843,7 Festmeter Ertrag (durchschnittlich 168,74 Festmeter). Das Reinvermögen bezifferte sich für Waldbeuren auf 380 972 M.

Unterm 10. Dezember 1923 beantragte der Gemeinderat Waldbeuren beim Ministerium des Innern, von einer Vereinigung mit Burgweiler Umgang zu nehmen, und am 15. Februar 1924 fragte der Bürgermeister Stoß von Waldbeuren beim Ministerium des Innern an, was das Ministerium beabsichtige, insbesondere ob die Gemeinde Waldbeuren mit Burgweiler durch Gesetz vereinigt werden soll. Unterm 18. Februar 1924 richtete der Herr Minister des Innern an das Bezirksamt Pfullendorf folgenden Erlaß:

„Den dortigen, mit Zustimmung des Bezirksrats und des Landeskommissärs gestellten Anträgen auf Erteilung der staatlichen Genehmigung zu den in den Gemeinden Ruschweiler, Burgweiler und Waldbeuren geplanten Gemarkungsbereinigungen beabsichtige ich stattzugeben. Zuvor sollte aber nochmals versucht werden, auch die Zustimmung von Waldbeuren zur Vereinigung zu erhalten.

Der Widerstand dieser Gemeinde gegen ihre Vereinigung mit den Orten der Gesamtgemeinde Burgweiler und mit Egelreute erscheint in keiner Weise begründet. Nach Durchführung der übrigen Gemarkungsveränderungen im dortigen Amtsbezirk ist Waldbeuren mit nur 156 Einwohnern die kleinste und wirtschaftlich schwächste Gemeinde des Bezirks. Ihre Vereinigung mit der nur wenige Minuten entfernten, räumlich ausgedehnten und wegen ihrer günstigen Lage an der Bahnlinie entwicklungsfähigen Gemeinde Burgweiler scheint nach den vorliegenden im Bericht eingehend geschilderten Verhältnissen im wohlverstandenen Interesse der Gemeinde Waldbeuren zu liegen. Wenn diese gleichwohl der Vereinigung widerstrebt, sowohl deshalb, weil sie sich offenbar über die Wirkung der vollzogenen Vereinigung auf die Gemeinwirtschaft wie auch über die Rechtsverhältnisse nicht im Klaren ist. Diese Auffassung wird bestätigt durch die Eingabe des Gemeinderats Waldbeuren vom 10. Dezember 1923, der stichhaltige Einwendungen gegen die Vereinigung nicht vorzubringen vermag. Es erscheint daher angezeigt, den versammelten Gemeindevertretern von Waldbeuren unter Bekanntgabe meiner Stellungnahme zu der Vereinigungsfrage hin die Rechtslage und die zu erwartende Wirkung der vollzogenen Vereinigung nochmals eingehend darzulegen und die Zustimmung der Gemeindeversammlung zu der dort vorgeschlagenen Vereinbarung zu erwirken.

Nachdem sämtliche Orte, von denen wohl die meisten mindestens gleich günstige wirtschaftliche Verhältnisse wie Waldbeuren aufweisen, für die Sache Verständnis gezeigt haben, darf die dem Abschluß nahe Gemarkungsbereinigung im dortigen Amtsbezirk nicht durch unbegründete Einwendungen einer einzigen, recht unbedeutenden Gemeinde in Frage gestellt werden.

Gegebenenfalls müßte die Erlassung eines Gesetzes gemäß § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung aus dringenden Gründen des öffentlichen Interesses in Erwägung gezogen werden."

Das Bezirksamt Pfullendorf hat diesen Erlaß dem Gemeinderat Waldbeuren unter dem 21. Februar 1924 mitgeteilt und gleichzeitig Ausführungen darüber gemacht, daß sich die Waldbeurener Gemeindebürger noch einmal über den Anschluß unterhalten sollten; außerdem wurde eine Gemeindeversammlung auf Montag, den 10. März 1924, 9 Uhr vormittags in das Rathaus in Waldbeuren einberufen. Auch in diesem Schreiben wurde schon darauf hingewiesen, daß, falls eine Vereinbarung nicht zustande komme, der gesetzlich vorgesehene Zwang nach § 4 der Gemeindeordnung eintreten würde.

In der Gemeindeversammlung in Waldbeuren waren Landrat Bauer, der Vorstand des Bezirksamts Pfullendorf, Revisionsinspektor Frankenbach und der Bürgermeister der Gesamtgemeinde Burgweiler, Metzler, erschienen. Den Vorsitz führte Bürgermeister Stoß. Zunächst setzte der Landrat die Vorzüge der Vereinigung auseinander; Bürgermeister Stoß sprach gegen die Vereinigung. Oberamtmann Bauer führte dann nochmals aus, wie notwendig eine Vereinigung sei und fügte hinzu, wenn eine Vereinbarung zustande käme, könne sich Waldbeuren m e h r Vorteile sichern. Komme sie nicht zustande, dann müsse nach dem Erlasse des Innenministers der gesetzliche Weg beschritten werden; die Regierung habe auch bezüglich der Vereinigung der Gemeinden Schwäblishausen und Zell am Andelsbach eine Gesetzesvorlage gemacht. Verschiedene Bürger von Waldbeuren äußerten sich dann dazu: Wenn die Sache so stehe, so sei es doch besser, sich freiwillig auf die Vereinbarung einzulassen und seine Sonderrechte zu wahren.

Um 12 Uhr wurde eine Mittagspause gemacht. Zunächst war verlangt worden, daß die Verhandlungen überhaupt ausgesetzt werden sollten. Von seiten des Bezirksamtes wurde aber bedeutet, daß die Zeit dränge, und in der betreffenden Woche eine Sitzung nicht mehr abgehalten werden könne; es wurde dann eine Pause bis etwa ¾1 Uhr gemacht. Während dieser Zeit waren Oberamtmann Bauer und Revisionsinspektor Frankenbach in einem Gasthaus; ein Teil der Bürger ging zum Mittagessen nach Hause; die Mehrzahl der Bürger blieb beisammen und sie berieten über die Vereinigung weiter. Bürgermeister Stoß ging während dieser Zeit zweimal in das Gasthaus und befragte sich beim Oberamtmann Bauer über verschiedene Punkte; er erhielt darüber Auskunft; auf Grund dieser Auskunft wurde dann auch später eine neue Bedingung 10 b bezüglich des erst vor zwei Jahren vorher erstellten Rathauses mit aufgenommen.

Nach dem Essen fehlte eine Frau, die vormittags anwesend war; es reichte nicht zur Beschlußfähigkeit; es wurde ein Dienstknecht herbeigeholt, der morgens nicht bei den Verhandlungen zugegen gewesen war. Die Beschlußfähigkeit b e s t a n d; sie ist auch während des ganzen Verfahrens niemals bestritten worden; nach § 70 Z. 2b der GemOrd. ist eine Anwesenheit von einem Drittel der Gemeindebürger erforderlich.

Das Protokoll über diese Versammlung ist in den Akten des Ministeriums nicht enthalten. Die Bedingungen 10a und b,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Berichterstatter Dr. **Wolfhard** [D. Dem. P.])

die anders gehalten sind als die Bedingungen der übrigen 8 Gemeinden, lauten:

„a) Beim Ausscheiden der Gemeinde Waldbeuren oder eines der bisherigen Orte aus der vereinbarten neuen Gemeinde Burgweiler nimmt der ausscheidende Teil das eingebrachte Vermögen in die neue Gemeinde mit.

b) Das Rathaus in der Gemeinde Waldbeuren bleibt für gemeindliche Zwecke vorbehalten; es darf nur mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der aus Waldbeuren gewählten Gemeinderäte und -Verordneten zu anderen Zwecken verwendet werden."

Alle Gemeindebürger stimmten dann der Eingemeindung zu außer dem Bürgermeister, der sich der Stimme enthielt. Das Ergebnis wurde dann von seiten der Waldbeurer zunächst gut aufgenommen. Es wurde eine gemeinsame Feier veranstaltet, die bis in die Nacht dauerte.

Unter dem 8. April 1924 erteilte das Ministerium des Innern die staatliche Genehmigung zu dieser Vereinbarung. Diese Genehmigung des Ministeriums des Innern lautet:

„Der zwischen der Gemeinde Waldbeuren, dem Nebenorte Egelreute der Gesamtgemeinde Ruschweiler, dem Hauptorte Burgweiler und den Nebenorten Dichtenhausen, Hahnennest, Mettenbuch, Ochsenbach, Ulzhausen, Zoznegg der Gesamtgemeinde Burgweiler mit Zustimmung ihrer Gemeindevertretung abgeschlossenen Vereinbarung über ihre Vereinigung zu einer Gemeinde mit dem Namen Burgweiler unter Aufhebung der gegenseitigen Gemarkungsgrenzen mit Wirkung vom 1. April 1924, wird gemäß §§ 4 Absatz 1, 104 Abs. 1 GO. die staatliche Genehmigung mit der Bedingung erteilt, daß zu Ziffer 10a und b der Vereinbarung (die ich eben verlesen habe), soweit noch nicht geschehen, die Zustimmung der beteiligten Orte und der Gesamtgemeinde Burgweiler bis spätestens 1. Juli 1924 einzuholen ist."

Die Zustimmung dieser anderen Orte und der Gesamtgemeinde Burgweiler wurde rechtzeitig eingeholt, und unterm 28. Mai wurde, nachdem die ordnungsgemäße Zustellung an die Gemeinden erfolgt war, die Vereinigung im Staatsanzeiger der „Karlsruher Zeitung", verkündet, die in der Zwischenzeit rechtswirksam geworden war. Die Vereinigung ging auch zunächst reibungslos vor sich, die Gemeindekassen wurden unterm 23. April zusammengelegt, und erst Ende des Jahres 1924 zeigten sich Gegensätze.

In der Zwischenzeit war unterm 16. Juni 1924 ein Gesetzentwurf über die Vereinigung der Gemeinden Schwäblishausen und Zell am Andelsbach vorgelegt worden, der in einer Sitzung des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung vom 11. Juli 1924 behandelt worden war. Der Antrag des Ausschusses, der mit 10 Stimmen gegen 4 bei 3 Enthaltungen gefaßt worden war, ging dahin, die Genehmigung zur Vereinigung zu versagen. Der Herr Minister des Innern ersuchte den Herrn Landtagspräsidenten unterm 16. Juli 1924 den Gesetzentwurf nach Beschluß des Staatsministeriums vorerst von der Tagesordnung abzusetzen. Unterm 21. Juli 1925 hat das Staatsministerium die Zurückziehung dieses Gesetzentwurfs beschlossen, was in der 43. Sitzung des Landtags vom 31. Juli 1925 mitgeteilt wurde.

Mit Schreiben vom 2. Dezember 1924 wandten sich die Rechtsanwälte F. und P. Schleich in Konstanz namens etwa 50 Einwohner der früheren Gemeinde Waldbeuren an das Ministerium des Innern mit dem Anfügen, daß Waldbeuren seiner Vereinigung mit den übrigen Orten zu einer einfachen Gemeinde unter ganz irrigen Voraussetzungen zugestimmt habe. Bei einer Vorsprache im Ministerium am 5. Dezember 1924 stellte Rechtsanwalt Schleich eine näher begründete Eingabe in Aussicht. In dieser Eingabe wurde beantragt, die Genehmigung zur Eingemeindung von Waldbeuren zurückzunehmen, da es auf seiten der Gemeinde Waldbeuren bei der Abstimmung an der freien Willensbestimmung gefehlt habe. Daraufhin wurden im Auftrag des Herrn Ministers des Innern vom Herrn Landeskommissär in Konstanz umfangreiche Zeugenvernehmungen vorgenommen. Es wurden am 10. März 1925 12 Waldbeurer Bürger in Waldbeuren und am 11. März in Pfullendorf der Bürgermeister und der Ratschreiber von Burgweiler vernommen sowie der Bezirksrat Hegner von Ruschweiler.

Das Ministerium hat dann mit Erlaß vom 22. Januar 1926 entschieden, daß dem Antrag der Rechtsanwälte Schleich nicht entsprochen werden könne.

Aus der Begründung dieses Erlasses möchte ich Ihnen folgendes mitteilen:

Dem von den Rechtsanwälten F. und P. Schleich dort als Vertreter der Einwohner der früheren Gemeinde Waldbeuren am 31. Dezember 1924 gestellten Antrag, die diesseitige Entschließung zurückzunehmen, soweit darin der von den beteiligten Gemeinden beschlossenen Vereinigung von Waldbeuren mit den Orten der bisherigen Gesamtgemeinde Burgweiler und dem Nebenorte Egelreute (Gesamtgemeinde Ruschweiler) die staatliche Genehmigung auf Grund des § 4 Abs. 1 GO. erteilt wurde, kann nicht entsprochen werden.

Die genannte Entschließung ist im Rekursweg nicht angefochten worden; sie ist somit rechtskräftig. Ihre Aufhebung auf Grund des § 48 der Verfahrensordnung kommt mangels Vorliegens der erforderlichen Voraussetzungen nicht in Frage.

Wenn die Antragsteller darauf abheben, daß die staatliche Genehmigung erschlichen sei, insofern, als das Ministerium auf Grund der ihm vorgelegenen Unterlagen annehmen mußte, daß die Gesamtgemeinde Waldbeuren der Vereinigung rechtswirksam zugestimmt habe, während diese Zustimmung tatsächlich mangels freier Willensbestimmung der Abstimmungsberechtigten nichtig oder anfechtbar war, so findet eine solche Auffassung in den getroffenen umfassenden Feststellungen keine Grundlage.

Waldbeuren hat seiner Vereinigung mit benachbarten Gemeinwesen in einem Zeitpunkt zugestimmt, in welchem die Vereinigung der meisten Gesamtgemeinden des Bezirks bereits vollzogen war. Die Gemeinde hatte somit reichlich Gelegenheit, sich die Kenntnis der rechtlichen Grundlagen der Vereinigung zweier Gemeinden zu verschaffen. Es ist immerhin bemerkenswert, daß Waldbeuren acht Monate nach der von den eigenen Organen beschlossenen Eingemeindung diese nunmehr rückgängig zu machen sucht. Wenn auch das Vorgehen der Beamten des Bezirksamts in der entscheidenden Gemeindeversammlung in Waldbeuren vom 10. März 1924 nicht in allem gebilligt werden kann, so ist doch die von den Rechtsanwälten Schleich am Schluß ihres Schriftsatzes aufgestellte Behauptung, daß es infolge der nachhaltigen Einwirkung der Beamten des Bezirksamts auf seiten der Gemeinde Waldbeuren an deren freien Willensbestimmung gefehlt habe, in keiner Weise begründet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Berichterstatter Dr. **Wolfhard** [D. Dem. P.])

Die vom Landrat vor versammelter Gemeinde gemachten Ausführungen, daß beim Scheitern der Vereinbarungsverhandlungen die gesetzliche Regelung der Vereinigung in Aussicht stehe und daß bei dieser gesetzlichen Regelung naturgemäß die Wahrung von Sonderrechten wohl kaum in dem Maße möglich sein werde, wie bei einer freiwilligen Vereinbarung, entsprechen durchaus den damaligen Ansichten des Ministeriums. Im übrigen läßt auch der Gesetzentwurf, betreffend die Vereinigung von Zell und Schwäblishausen, keinen Zweifel über diese Absichten.

Wenn der Landrat die Gemeindeversammlung nicht ausdrücklich darauf hinwies, daß zur Herbeiführung einer gesetzlichen Regelung nicht nur die Einbringung des Gesetzentwurfs seitens der Regierung, sondern auch die Annahme des Entwurfs durch den Landtag erforderlich sei, so kann ihm das nicht zum Vorwurf gemacht werden, da er annehmen durfte, daß die Gemeindeverwaltung von Waldbeuren diese elementaren staatsrechtlichen Grundsätze ohne besonderen Hinweis kannte.

Nachdem die durch die Vereinigung geschaffene Lage nach wie vor als eine durchaus angemessene Lösung der gemeinderechtlichen Verhältnisse der beteiligten Gemeinden betrachtet werden muß, und das neue Gemeinwesen, soweit sich dies bis jetzt nach den am Schlusse folgenden Darlegung übersehen läßt, sich günstig entwickelt, wüßte ich in der Tat nicht, wie ein solcher Gesetzentwurf sachlich gerechtfertigt werden könnte.

Zur Finanzgebarung der neuen Gemeinde Burgweiler ist noch zu bemerken:

Auf Anregung des Bezirksamts Pfullendorf wurden in den 1924er Gemeindevoranschlag 900 RM. als einmalige Abfindungssumme für den anläßlich des Inkrafttretens der Vereinigung aus dem Amte geschiedenen Bürgermeister Stoß von Waldbeuren eingestellt. Nachdem diese Position vom Bürgerausschuß abgelehnt worden war, entschied das Bezirksamt am 19. August 1924, daß dem Altbürgermeister Stoß auf Grund des § 26 Abs. 2 GO. ein fortlaufender Ruhegehalt in Höhe von 270.60 RM. aus der Gemeindekasse zu zahlen sei. Wie jedoch die getroffenen Feststellungen ergaben, fehlt es an der rechtlichen Grundlage sowohl für die Gewährung eines Ruhegehalts als auch für die Bewilligung eines Wartegeldes oder einer Abfindungssumme. Genannte Entscheidung des Bezirksamts wurde darum aufgehoben. Der Bürgerausschuß hat noch darüber zu beschließen, ob die dem Altbürgermeister Stoß abschläglich bezahlten 400 RM. Abfindungssumme wieder zurückbezahlt werden soll oder ob er sie behalten darf."

Unterm 17. Februar 1926 ist in der Zwischenzeit ein Beschluß zustande gekommen, der dem Bürgermeister diese 400 Mark beläßt.

Es ist in dieser Hinsicht nun gerade bezüglich des Altbürgermeisters Stoß von verschiedenen Zeugen ausgesagt worden, die der Landeskommissär in Konstanz vernommen hat, daß es den Waldbeurenern insbesondere im letzten Ende recht wäre, daß sie mit Burgweiler vereinigt würden, weil sie den Bürgermeister, mit dem man in der Gemeinde anscheinend nicht recht zufrieden war, auf diese Art los bekämen.

Gegen diese am 29. Januar dem Rechtsanwalt Schleich zugestellte Entscheidung hat er mit Schriftsatz vom 30. Januar 1926 Rekurs an das Staatsministerium erhoben, den er nachträglich am 4. April noch besonders begründet hat. Diese Ausführungen wurden auf Grund der Berichte des Bezirksamtes Pfullendorf vom 16. Februar 1926 und des Gemeinderats Burgweiler vom 13. Februar 1926 in dem Vortrag des Ministeriums des Innern an das Staatsministerium vom 18. März 1926 auf das mit den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen übereinstimmende Maß zurückgeführt. Das Staatsministerium hat daraufhin mit Entschließung vom 25. März 1926 den Rekurs als unbegründet kostenpflichtig zurückgewiesen.

Unter dem 20. April 1926 hat der Rechtsanwalt Schleich namens 72 Bürger der ehemaligen Gemeinde Waldbeuren folgendes Gesuch an den Landtag eingereicht:

„Am 10. März 1924 fand unter Leitung des Herrn Oberamtmann Bauer von Pfullendorf auf dem Rathause in Waldbeuren eine Verhandlung und Abstimmung statt darüber, ob die Einwohner von Waldbeuren freiwillig damit einverstanden seien, daß die Gemeinde Waldbeuren mit der Gemeinde Burgweiler zu einer Gemeinde vereinigt werde. Die Einwohner von Waldbeuren sträubten sich auf das entschiedenste gegen diese Vereinigung. Der vorsitzende Oberamtmann hat nun, um den Widerstand der Waldbeurener Einwohner zu brechen, zu den verwerflichsten Mitteln gegriffen, indem er denselben wider besseres Wissen vorgab, es sei ein Gesetz nach § 4 der Gemeindeordnung in Vorbereitung, das auf 1. April 1924 in Wirksamkeit trete, „auf 1. April 1924 wird es Gesetz", daß die Vereinigung von Waldbeuren mit Burgweiler zu geschehen hat gegen den Willen von Waldbeuren, ebenso geschehe es mit Schwäblishausen und Zell, da sei der Gesetzentwurf schon beim landständischen Ausschuß. Der Herr Oberamtmann begnügte sich aber mit dieser falschen Vorspiegelung nicht, sondern fügte noch eine zweite und noch schlimmere hinzu, indem er sagte, wenn die Waldbeurener jetzt nicht freiwillig für die Vereinigung stimmen, komme nicht nur auf den 1. April 1924 das Gesetz, welches sie dazu zwinge, sondern dann verlieren die Waldbeurener auch noch die Sonderrechte, die ihnen im Falle freiwilliger Zustimmung noch konzediert werden sollen. Da sagten sich die Einwohner, ja, wenn das so ist, daß wir auf den 1. April 1924 mit Gesetzesgewalt vereinigt werden und dann noch die Sonderrechte verlieren, dann können wir ja gar nichts anderes machen als zuzustimmen, und so geschah es."

Die weiteren Ausführungen insgesamt, die im wesentlichen eine Wiederholung des bisher Vorgetragenen sind, werden wohl im einzelnen nicht vorgetragen zu werden brauchen.

Der Herr Minister des Innern hat auf diese Eingabe nun folgendes geäußert:

„daß die Vereinigung der Gemeinden Waldbeuren und Burgweiler nunmehr seit über zwei Jahren rechtskräftig durchgeführt ist, und daß daher die Wiederherstellung der Selbständigkeit der Gemeinde Waldbeuren die Bildung einer neuen Gemeinde bedeuten würde, die nach § 4 Absatz 2 GO. nur im Wege des Gesetzes möglich ist. Die Erlassung eines solchen Gesetzes ließe sich jedoch nur rechtfertigen, wenn dadurch eine Verbesserung des derzeitigen Zustandes eintreten würde. Das Gegenteil ist jedoch der Fall.

(Berichterstatter Dr. **Wolfhard** [D. Dem. P.])

Soweit nach Inkrafttreten der Vereinigung eine stärkere Belastung der Steuerpflichtigen eingetreten ist, ist dies zum großen Teil dem Umstand zuzuschreiben, daß die mit einer solchen Überleitung der Einzelwirtschaften in die Gesamtwirtschaft stets verbundenen Mehrausgaben den Haushalt belasteten, und daß außerdem in dem Voranschlag außerordentliche Ausgaben eingestellt worden sind, die zweckmäßig auf verschiedene Steuerjahre hätten verteilt werden sollen.

Rechtsanwalt Schleich verkennt ferner die wirtschaftlichen und rechtlichen Beziehungen zwischen Waldbeuren und der nunmehrigen Einheitsgemeinde Burgweiler, wenn er annimmt, daß die Vereinigung für Waldbeuren auch insofern finanziell ungünstig wirke, als Waldbeuren durch die Beteiligung am Aufwand der Einheitsgemeinde für bevorstehende größere Unternehmungen, wie Vergrößerung des Friedhofes, Herstellung des Kirchturms, Neubau eines Schulhauses oder Erweiterung des bestehenden Schulgebäudes eine Mehrbelastung erwachse. Für den Kirchturm ist zunächst der Kirchenbaufonds und nicht die politische Gemeinde baupflichtig. Waldbeuren hat bisher schon zum Schul- und Kirchspielverband Burgweiler gehört und den auf die politische Gemeinde entfallenden Aufwand für Kirche, Schule und Friedhof in Burgweiler anteilsmäßig getragen. Die Vereinigung hat somit in dieser Beziehung nichts geändert. Ein Schulhausneubau oder eine Erweiterung des bestehenden Schulhauses kommt überdies für die nächsten Jahre nicht in Frage.

Eine Änderung der bestehenden gemeinderechtlichen Verhältnisse von Burgweiler kann bei dieser Sachlage nicht in Frage kommen, soll nicht das gesamte, im Amtsbezirk Pfullendorf nach mehrjährigen Verhandlungen durchgeführte und sich vorteilhaft auswirkende Vereinigungswerk — von 67 selbständigen Gemeinden und Orten, verblieben 16 Einheitsgemeinden —, ernstlich gefährdet werden."

Im Rechtspflegeausschuß hat der Berichterstatter diesen Sachverhalt unter Verlesung einer Reihe von Aussagen der vom Landeskommissär in Konstanz am 10. und 11. März in Waldbeuren und Pfullendorf vernommenen Zeugen zunächst festgestellt, und alsdann die rechtliche und wirtschaftliche Würdigung der in Frage kommenden Verhältnisse vorgenommen, wie sie eingangs meines Berichts ausgeführt sind. Er ist dabei namentlich von folgenden Erwägungen ausgegangen. Der Landrat des Amtsbezirks Pfullendorf hat in der Gemeindeversammlung am 10. März 1924 nach Weisung des Ministeriums des Innern gehandelt, wenn er für den Fall des Scheiterns der freiwilligen Vereinbarung eine gesetzliche Zwangsregelung in Aussicht stellte. Dies entspricht der Weisung, die ihm der Herr Minister des Innern in einem Erlaß vom 18. Februar 1920 erteilt hat, und die der Landrat dem Bürgermeisteramt unterm 21. Februar bei der Einladung zu der Bürgerversammlung auch mitgeteilt hat. Da es bei solchen Eingemeindungsversammlungen erfahrungsgemäß nicht immer streng parlamentarisch zugeht, mögen die Ausführungen des Landrats in dieser Sitzung von dem einen oder anderen Gemeindebürger so aufgefaßt worden sein, daß wenn nicht eine freiwillige Vereinbarung zustande käme, dann ein alsbaldiger Gesetzentwurf käme, der den Waldbeurenern weniger Sonderrechte als bei freiwilliger Vereinbarung belasse. Nach der dienstlichen Äußerung des Landrats hat er sich durchaus im Rahmen des ihm vom Herrn Minister des Innern erteilten Auftrag gehalten. Die Abstimmung in der Gemeindeversammlung ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Von einem Zwange oder von einer Täuschung der Waldbeurener durch den Landrat kann keine Rede sein. Die Gemeindebürgermeister berieten fast eine Stunde ohne den Oberamtmann und den Revisionsinspektor. Sie brachten auch noch eine neue Zusatzbedingung in Anregung wegen des Rathauses in Waldbeuren, die der Bürgermeister Stoß während der Pause im Gasthof mit dem Oberamtmann besprach. Der Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 8. April 1924 ist daher auch durchaus ordnungsgemäß zustande gekommen; ein Rekurs oder ein sonstiges Rechtsmittel ist gegen den der Gemeinde Waldbeuren eröffneten Erlaß nicht eingekommen. Er steht unangefochten da.

Die Auflösung dieser Einheitsgemeinde Burgweiler könnte nur durch Gesetz gemäß § 4 Ziffer 2 der GO. erfolgen. Dazu liegt keinerlei Veranlassung vor; im Gegenteil ist der Gesichtspunkt der Rationalisierung und Vereinfachung der Verwaltung bei Bildung solcher Einheitsgemeinden zu begrüßen. Der Berichterstatter hat daher den Antrag gestellt, über das Gesuch von Einwohnern der ehemaligen Gemeinde Waldbeuren vom 19. April 1926 zur Tagesordnung überzugehen.

Ein Redner der Zentrumspartei führte aus, daß das Vorgehen des Landrats in der Gemeindeversammlung vom 10. März 1924 nicht unbeanstandet bleiben könnte. Es habe sich eine Mißstimmung gegen ihn in Waldbeuren und in dem Bezirk herausgebildet.

Ein Regierungsvertreter führte demgegenüber aus, daß der Landrat nur den Auftrag des Herrn Ministers ausgeführt habe. Der Landrat in Pfullendorf habe das schwere Vereinigungswerk im Amtsbezirk Pfullendorf mit großer Pflichttreue und gutem Erfolg durchgeführt.

Ein Vertreter der Volkspartei stimmte dem Antrag des Berichterstatters zu, ebenso ein weiterer Vertreter der Zentrumspartei. Der Landrat habe weder im Übereifer gehandelt, noch habe er Drohungen oder Zwangsmittel angewendet. Ebenso stimmte ein Redner der Sozialdemokratie und der Bürgerlichen Vereinigung den Ausführungen und dem Antrag des Berichterstatters zu. Dieser Antrag wurde auch alsdann mit 17 Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen.

Namens des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung habe ich die Ehre, den Antrag an das Hohe Haus zu stellen, es möge über das Gesuch von Einwohnern der ehemaligen Gemeinde Waldbeuren vom 19. April 1926 zur Tagesordnung übergehen.

Bemerken möchte ich noch, daß in einer mir zugegangenen Nummer des Pfullendorfer Anzeigers vom 23. Juni 1926 als Bericht über die Sitzung des Rechtspflegeausschusses vom 22. Juni steht unter der Rubrik Burgweiler-Waldbeuren schon wieder getrennt, als ob die beiden Gemeinden schon getrennt seien:

„Der Landtagsausschuß für Rechtspflege und Verwaltung behandelte heute ein Gesuch von 72 Einwohnern der früheren Gemeinde Waldbeuren, auf Aufhebung der Vereinigung mit Burgweiler. Dem Antrag wurde nach längerer Aussprache mit allen Stimmen bei drei Enthaltungen zugestimmt."

Es wäre gut, wenn die Berichterstattung über eine solche Sache gerade in einem im Amtsbezirk Pfullendorf viel ge-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Berichterstatter Dr. **Wolfhard** [D. Dem. P.])

lesenen Blatte richtig erfolgte und nicht wieder auf Grund dieser Notiz neue Erregung und Unruhe in diesen so schwer zur Vereinigung gekommenen Gemeindekörper getragen wird.

Die Beratung wird eröffnet.

Das Wort erhält

Abg. **Weißhaupt** (Zentr.):

Ich habe heute morgen in der „Deutschen Bodenseezeitung" die gleiche Nachricht gelesen, wie der Herr Berichterstatter Dr. Wolfhard, der „Pfullendorfer Anzeiger" war mir noch nicht zur Hand. Ich bedauere mit dem Herrn Berichterstatter, daß diese falsche Nachricht hinausgekommen ist und nach dem Beschluß heute wird eine große Enttäuschung in der Gemeinde sein. Vor einiger Zeit haben wir verhandelt über eine Eingemeindung von Hagenweiler und Lippertsreute. Ich habe dort bemerkt, daß das Gesetz, das wir geschaffen haben, zur Zusammenlegung von Gemeinden hauptsächlich im Interesse der Ersparnis von Verwaltungskosten, weil wir in einer Zeit der Not leben, nicht den Erfolg gehabt hat, den man sich eigentlich versprochen hat und daß die Zusammenlegung nicht so leicht vor sich geht, wie wir uns seinerzeit die Sache gedacht haben. Einmal hängen die Gemeinden kolossal fest an ihrer Selbständigkeit und zweitens sieht man aber auch bei den zusammengelegten Gemeinden, daß die Ersparnis nicht recht groß ist. Im Gegenteil, es sind überall, wo Gemeinden zusammengelegt worden sind, die Umlagen höher, als sie früher waren. Ich habe dort darauf hingewiesen, man möchte keinen Zwang anwenden, man möchte den Gemeinden den freien Willen lassen. Ich sei der Überzeugung und bin heute noch der Überzeugung, wenn man die Geschichte praktisch und geschickt anfaßt und die Leute nach und nach zur Überzeugung bringt, daß es viel leichter geht, manche Gemeinde zur anderen sich versteht. Der heutige Fall, die Zusammenlegung von Waldbeuren zu Burgweiler ist geradezu ein Schulbeispiel, wie man es nicht machen soll, wenn man im Frieden in einer Gemeinde schaffen soll und will.

Der Herr Berichterstatter hat die Verhältnisse bis ins Detail auseinandergesetzt. Ich möchte nicht wiederholen, was dort alles gesagt ist, aber aus den Mitteilungen, die der Herr Berichterstatter gemacht hat, hat mancher die Empfindung bekommen, daß nicht alles in Ordnung war, als man die beiden Gemeinden zusammengeschweißt und zusammengebracht hat und ich bedauere deshalb den Beschluß, den der Rechtspflegeausschuß gefaßt hat, auf Übergang zur Tagesordnung. Ich war der Meinung, man hätte den Antrag der Regierung, dem Ministerium des Innern, zur Kenntnisnahme überweisen sollen, oder vielleicht eine Resolution fassen sollen, daß Mittel und Wege gefunden werden, daß der Friede beigebracht wird in den Gemeinden und wenn es möglich wäre, die Gemeinde Waldbeuren, die verschwunden ist, wieder ihre Selbständigkeit erhalten sollte. Zur gesamten Gemeinde Burgweiler gehören 7 Ortsgemeinden, sie liegen zerstreut und zwischen den Ortsgemeinden drin lag seither die selbständige Gemeinde Waldbeuren und wenn ein Fremder dorthin kommt, merkt er nicht, daß er auf einmal in eine andere Gemeinde gekommen ist. Sie gehen zusammen in die Schule, in die Kirche. Fast sämtliche Ortsgemeinden gehören nach Burgweiler in die Schule und in die Kirche. Ein Teil der Bewohner solcher kleinen Ortsgemeinden gehören nach Denkingen und Ostrach. So zerstreut sind die örtlichen Verhältnisse. Bezüglich der Grenze sind wir so dran, daß man bei jeder Gelegenheit nicht weiß, ist man auf hohenzollerischem oder badischem Boden. Die Bevölkerung, die dort ist, ist mit Ausnahme von einigen Handwerkern, die man auf dem Land notwendig braucht, durchweg eine landwirtschaftliche und ich kann wohl sagen, ich halte es für meine Pflicht, der Bevölkerung das beste Zeugnis auszustellen, es sind fleißige, sparsame, brave Leute und Landwirte, die sehr fortschrittlich gesinnt sind, insbesondere auf dem Gebiete des Getreidebaues und der Viehzucht, wo sie sehr viel geleistet haben. Dabei sind sie sehr bodenständig und hängen an ihrer Heimat, und insbesondere an ihrer Heimatgemeinde, und es mag auch sein, die Waldbeurener um so mehr, weil sie eine gute Gemeinde waren, einen guten Bürgernutzen gehabt haben, sehr wenig Umlage bezahlt haben. Deswegen sind sie sehr an ihrer Selbständigkeit gehangen.

Im großen ganzen darf gesagt werden, daß die Einwohner der beiden Gemeinden von jeher schiedlich und friedlich nebeneinander gelebt haben, sehr in Eintracht miteinander gelebt haben, aber seit die Verschmelzung der Gemeinden war, kann ich sagen, stimmt die Sache nicht mehr so recht. Ich kenne die Leute von jung auf, sie haben, solange ich mein Geschäft betrieben habe, bei mir sehr viel verkehrt. Ich kenne die Verhältnisse dort genau. Ich bedauere, daß seit Jahresfrist, seit die Zusammenlegung stattgefunden hat, nicht mehr der Friede in der Gemeinde ist, wie er vorher war. Es ist nicht ganz richtig, wenn hier die Auffassung Platz gegriffen hat, daß die Waldbeurener sich früher nicht gegen die Zusammenlegung gewehrt haben. So wie mir mitgeteilt worden ist, haben mehrere Tagfahrten stattgefunden. Es haben Gemeindeversammlungen stattgefunden und bei jeder Gelegenheit haben sie sich dahin ausgesprochen, daß sie ihre Selbständigkeit unbedingt wahren wollen. Ich glaube, aus der Zeugenvernehmung, die der Landeskommissär von Konstanz gemacht hat, geht deutlich hervor, daß nicht alles einwandfrei war am Tage der Verhandlung, wo die Zustimmung war für die Zusammenlegung der beiden Gemeinden. Es war in der Zeit, als der Minister des Innern uns hier einen Gesetzentwurf vorgelegt hat zur Zusammenlegung von Zell und Schwäblishausen, das sind noch 2 kleinere Gemeinden in unserem Bezirk, die in Schule und Kirche auch zusammengehören. Wir haben hier das Gesetz abgelehnt.

In den beiden Gemeinden ist Friede und sie arbeiten miteinander wie vorher. Dort, wo das Gesetz vorgelegen ist, waren Verhandlungen zwischen Waldbeuren und Burgweiler und dort will sich der Landrat darauf gestützt haben, wie aus der Zeugeneinvernahme hervorgeht, daß er gesagt hat: Wenn sie heute zusammengehen, können sie zusammen unter Vorbehalt, so können sie manches retten, wenn sie es nicht machen, wird ein Gesetzentwurf vorgelegt, dann werden sie zusammengelegt ohne jeden Vorbehalt. Das ist nicht richtig, wenn das gesagt worden ist. Da halte ich dafür, daß der betreffende Herr etwas zu weit gegangen ist und seine Befugnisse überschritten hat. Als die Leute hintennach gesehen haben, daß wir den Gesetzentwurf abgelehnt haben, daß die Gemeinden Zell und Schwäblishausen selbständig bleiben, haben sie gesagt, bei uns ist nicht alles in Ordnung. Daraufhin haben sie eine Gemeindeversammlung einberufen und haben sich beschwert und sind nach Konstanz gegangen zu dem Rechtsanwalt Schleich und haben geschaut, daß sie Hilfe bekommen und ihnen tatsächlich das Recht zuteil wird, das ihnen von Gott und Rechts wegen, laut Gesetz auch zugestanden ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. **Weißhaupt** [Zentr.])

Es geht am deutlichsten aus der Abstimmung über die Zusammenlegung hervor, daß die Leute nichts von der Zusammenlegung wissen wollten. Zur Beschlußfähigkeit hat eine Person gefehlt, nachdem eine kleine Pause eingetreten ist, hat man jemand zur Abstimmung geholt, es war ein Knecht, der von der ganzen Verhandlung nichts gewußt hat, er hat kommen müssen und ja sagen müssen (Heiterkeit). Es ist eine große Verantwortung für einen Beamten, der einen derartigen Akt vollzieht und eine selbständige Gemeinde verschwinden läßt. Ich möchte an dem Herrn seiner Stelle die Verantwortung nicht tragen für die Aufhebung einer selbständigen Gemeinde, wenn ein derartiger Beschluß gewissermaßen zusammengetragen werden muß, insofern man — weil sonst die Stimmzahl nicht genügend groß gewesen wäre — noch Leute zuziehen mußte, die gar nicht orientiert sind, die nicht wissen, um was es sich handelt. Schon aus diesem Umstand hätte man eine Warnung in dem Sinne entnehmen müssen, daß man an jenem Tag die Vereinigung nicht beschließen solle; man hätte noch zuwarten und den Leuten vielleicht eine Frist von einigen Tagen geben sollen.

Ich sehe die Sache nicht so leicht an. Man muß immerhin bedenken, was es heißt, wenn eine Gemeinde, die Jahrhunderte lang als eine selbständige Gemeinde bestand und in der während dieser Jahrhunderte die Bürger schiedlich-friedlich miteinander gelebt haben, auf einmal aufgehoben werden, auf einmal sozusagen verschwinden soll. Jedem, der einigermaßen Heimatgefühl und Heimatliebe besitzt, muß das Innerste sich aufbäumen, wenn er so auf einmal zu hören bekommt: Meine Heimat ist mir geraubt (Zuruf aus der sozialdemokratischen Fraktion: Ach was!), ihre Selbständigkeit ist weg, denn diese Heimatgemeinde ist aufgehoben. So hat man wohl früher in Polen und während des Krieges einmal eine Gemeinde verschwinden lassen; im Frieden aber sollte man etwas derartiges jedenfalls nicht erleben.

Wie gesagt, ich möchte die Verantwortung für eine derartige Verwaltungsmaßnahme nicht tragen: Die Gemeinde Burgweiler war ja ohnehin schon groß genug; weil sie so zerstreut lag und wie Sie ja gehört haben, aus sieben Teilgemeinden sich zusammensetzte, war sie so wie so beschwerlich zu verwalten und hat schon vor der Vereinigung sehr viel Arbeit verursacht. Der Bürgermeister von Burgweiler selbst hat mir gesagt, er habe nicht viel Wert auf die Vereinigung gelegt und habe nicht gedrängt, daß die Zusammenlegung vollzogen werde — im Gegenteil, er sei ohnehin schon sehr stark beschäftigt.

Wenn ich die Angelegenheit zu ordnen gehabt hätte, wäre ich anders verfahren: ich hätte zwei selbständige Gemeinden geschaffen. Man hätte etwa das, was man von der Gemeinde Ruschweiler wegzog, auch noch zu Waldbeuren — und ebenso vielleicht einige kleine Gemeinden, die in der Nähe von Waldbeuren liegen, zu Waldbeuren schlagen können: Dann wäre man in der Lage gewesen, zwei gute, lebensfähige Gemeinden — die eine: „Waldbeuren", die andere: „Burgweiler" — zu bilden. Das wäre, wie ich glaube, der richtige Weg gewesen; auf diesem Weg wäre Friede und Eintracht innerhalb der Gemeinde, hauptsächlich innerhalb der Kirchspiel- und Schulgemeinde, erhalten geblieben. Deshalb hätte ich darin die beste Lösung gesehen. Ich bin auch der Meinung, wie die Bewohner von Waldbeuren; diese sagen: Ist das das Recht, ist das die Freiheit im jetzigen demokratischen Volksstaat (Lachen bei den Kommunisten), daß man in dieser Weise gezwungen wird, indem man einfach sozusagen eine Zustimmung erschleicht, die sonst, bei freiem Willen, gar nicht möglich gewesen wäre?!

Ein altes Sprichwort sagt: Wo ein Wille ist, da ist auch ein Weg". Auch ich bin der Meinung, daß — selbst wenn heute über das Gesuch der Gemeinde Waldbeuren zur Tagesordnung übergegangen wird — das letzte Wort in dieser Angelegenheit noch nicht gesprochen ist; ich glaube, daß die Leute sich die Sache nicht so recht gefallen lassen werden. Denn ich bin nicht der Meinung, die vom Ministerium des Innern ausgesprochen wurde — daß die Bürger von Waldbeuren zugestimmt hätten, daß die Sache rechtlich hergegangen sei, das Gesetz, die Genehmigung sei vollzogen usw., es existiere keine Gemeinde Waldbeuren mehr —; ich bin vielmehr der Meinung: Bei der Feinsinnigkeit und Findigkeit der Verwaltungsjuristen wäre es ein Leichtes gewesen, irgend einen Grund dafür zu finden, daß der Beschluß nicht richtig und nicht rechtswirksam, daß irgend ein Formfehler vorgekommen sei, daß also der Beschluß ungültig sei. Ich bin auch überzeugt: Wäre das gegenteilige Resultat herausgekommen, dann hätte man, wie ich glaube, sicher einen Grund gefunden, auszusprechen, der Beschluß könne nicht rechtskräftig werden, nach dieser oder jener Seite sei irgendwie ein Formfehler vorgekommen und deshalb der Beschluß als nichtig anzusehen.

Den Herrn Minister des Innern möchte ich bitten, die ganze Angelegenheit nochmals genau nachprüfen zu lassen. Hoffentlich kommt dann auch er zu der Auffassung und zu dem Entschluß, daß es vorteilhafter ist, zwei kleinere Gemeinden zu bilden, von denen jede zufrieden ist, als eine große Gemeinde geschaffen zu haben, die nicht mehr zufrieden ist.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

Bei der hierauf folgenden Abstimmung wird der Antrag des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung:

> „Der Landtag wolle über das Gesuch von Einwohnern der früheren Gemeinde Waldbeuren vom 19. April 1926 zur Tagesordnung übergehen"

mit 35 gegen 1 Stimme bei 7 Enthaltungen angenommen.

Zu Ziffer II 2 der Tagesordnung der 42. Sitzung:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung über das Gesuch des Bezirksarztes Dr. Boeters in Zwickau, Gesetzentwurf über Verhütung unwerten Lebens durch operative Maßnahmen

erhält das Wort

Berichterstatter Abg. Dr. **Wolfhard** (D. Dem. P.):

Namens des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung habe ich Ihnen folgenden Bericht zu erstatten.

Der Bezirksarzt i. R. Dr. med. Boeters in Zwickau hat unterm 26. April 1926 folgendes Gesuch an den Landtag gerichtet:

> „Die Regierung wird ersucht, für den von Medizinalrat Dr. Boeters in Zwickau ausgearbeiteten Entwurf zu einem Gesetz über die Verhütung unwerten Lebens durch operative Maßnahmen („Lex Zwickau)" im Reichsrat einzutreten."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Berichterstatter Dr. **Wolfhard** [D. Dem. P.])

Dr. Boeters betont, daß sein Gesetzentwurf das Ergebnis einer zwanzigjährigen Arbeit ist. Er hat seiner Eingabe eine große Anzahl von Druckschriften beigefügt, die in den einzelnen Fraktionen verteilt worden sind (Glocke des Präsidenten). Es handelt sich um Aufsätze in verschiedenen Zeitschriften, welche die „Lex Zwickau" und die Unfruchtbarmachung geistig Minderwertiger zum Gegenstand haben. In den letzten Tagen der vergangenen Woche hat er noch an alle Mitglieder des Hauses eine Schrift gesandt: „Wie urteilt über meine Bestrebungen ein Teil der deutschen Juristen, der deutschen Geistlichkeit und Irrenärzteschaft?" Von all' diesen Drucksachen werde ich lediglich den Wortlaut der Lex Zwickau hier wörtlich zur Verlesung bringen; diese lautet in ihrer neuen Fassung vom 18. Oktober 1925 folgendermaßen:

„1. Kinder, die wegen angeborener Blindheit, angeborener Taubheit, wegen Epilepsie oder Blödsinn als unfähig erkannt werden, am normalen Volksschulunterricht mit Erfolg teilzunehmen, sind baldmöglichst einer Operation zu unterziehen, durch welche die Fortpflanzungsfähigkeit beseitigt wird. Die für die innere Sekretion wichtigen Organe sind zu erhalten. (Sterilisierung.)

2. Geisteskranke, Geistesschwache, Epileptiker, Blindgeborene, Taubgeborene und moralisch Haltlose, die in öffentlichen oder privaten Anstalten verpflegt werden, sind vor einer Entlassung oder Beurlaubung zu sterilisieren.

3. Geisteskranke, Geistesschwache, Epileptiker, Blindgeborene und Taubgeborene dürfen erst nach erfolgter Unfruchtbarmachung eine Ehe eingehen.

4. Frauen und Mädchen, die wiederholt Kinder geboren haben, deren Vaterschaft nicht feststellbar ist, sind auf ihren Geisteszustand zu untersuchen. Hat sich erbliche Minderwertigkeit ergeben, so sind sie entweder unfruchtbar zu machen oder bis zum Erlöschen der Befruchtungsfähigkeit in geschlossenen Anstalten zu verwahren.

5. Strafgefangenen, deren erbliche Minderwertigkeit außer Zweifel steht, ist auf ihren Antrag ein teilweiser Straferlaß zu gewähren, nachdem sie sich freiwillig einer unfruchtbarmachenden Operation unterzogen haben. Das gerichtliche Verfahren gegenüber Sexualverbrechern wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

6. Die Eingriffe dürfen nur von solchen Ärzten ausgeführt werden, die in Chirurgie und Frauenheilkunde genügend ausgebildet sind und über alle erforderlichen Hilfsmittel verfügen. Operation und Nachbehandlung sind für Minderbemittelte kostenlos.

7. Die Sterilisierung vollwertiger Menschen wird wie schwere Körperverletzung bestraft."

Außerdem hat Medizinalrat Dr. Boeters diesem Gesetzentwurf noch einen Entwurf einer Ausführungsverordnung beigelegt. Der Gesetzentwurf liegt zurzeit dem Reichstag und zwar dessen X. Ausschuß vor; ebenso ist er anderen Landtagen übersandt worden. Die Ausführungsverordnung umfaßt 11 Paragraphen nebst einer Begründung. Unter anderem heißt es darin: Der Antrag auf Sterilisation solle bei kranken Kindern (also im Falle der Ziffer 1 der Lex Zwickau) von der Schulaufsichtsbehörde, bei Ziffer 2 — bei den Geisteskranken, Geistesschwachen und ähnlichen — von der Anstaltsleitung, bei den Frauen und Mädchen, die wiederholt Kinder geboren haben, ohne daß die Vaterschaft festgestellt werden kann, von der Medizinalbehörde beschlossen werden. Die Behörden sollen in den einzelnen Ländern von den Landesregierungen bestimmt werden. Bei Eheaufgeboten muß nach den Ausführungsbestimmungen der Standesbeamte bei Annahme eines Mangels nach Ziffer 3 (Geisteskrankheit, Geistesschwäche und ähnliches) die Akten dem Medizinalbeamten zur Entscheidung vorlegen. Falls dieser die Annahme nach Ziffer 3 bejaht, muß er die Vornahme der Eheschließung ablehnen.

Soviel möchte ich aus der Eingabe und den Druckschriften Dr. Boeter's hier zunächst mitteilen.

Der Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung hat sich in zwei Sitzungen mit dieser Materie beschäftigt. In der Sitzung vom 11. Mai 1926 hat der Ausschuß nach einem kurzen Referat des Berichterstatters sich zunächst mit der prinzipiellen Frage beschäftigt, ob derartige, an sich der Reichsgesetzgebung zugehörige Materien, wenn sie dem Reichstag und gleichzeitig den Landtagen der einzelnen Länder zugehen, im Landtag überhaupt verhandelt werden sollen. Der Ausschuß war aber der Meinung, daß im vorliegenden Falle, in dem ein Eintreten der Länderregierung für einen Gesetzentwurf im Reichsrat gefordert wird, zunächst die Regierung zur Stellungnahme gehört werden soll.

Der Herr Justizminister hat sich unterm 11. Juni 1926 zu dieser Lex Zwickau folgendermaßen geäußert:

„Die Unfruchtbarmachung von Personen, von denen nach den Ergebnissen der Erblichkeitsforschung eine sozial unbrauchbare oder schädliche Nachkommenschaft zu erwarten ist, ist nach geltendem Recht auch dann nicht erlaubt, wenn die so zu behandelnde Person einwilligt. Weder die Einwilligung beseitigt die Rechtswidrigkeit noch gar der eugenische Gesichtspunkt, unter dem der Eingriff unternommen wird. Der Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs von 1925 will diesen Rechtszustand insofern ändern, als er (§ 239) eine mit Einwilligung des Verletzten vorgenommene Körperverletzung dann nicht als rechtswidrig erklärt, wenn die Tat nicht gegen die guten Sitten verstößt. Das hat zur Folge, daß auch Sterilisationen künftig mit Einwilligung des zu Sterilisierenden nicht mehr strafbar sind, wenn sie nach den Regeln der ärztlichen Kunst zu einem der guten Sitte nicht zuwiderlaufenden Zweck vorgenommen werden.

Ob man darüber hinaus die zwangsweise Sterilisierung einführen soll, wie das in einigen amerikanischen Staaten geschehen ist, hängt in erster Linie davon ab, ob man die Ergebnisse der Erblichkeitsforschung für so gesichert ansieht, daß in der Tat von gewissen körperlich oder geistig minderwertigen Personen eine Vererbung der den Minderwert bedingenden Eigenschaften oder der Minderwertigkeit überhaupt — mag sie sich bei den Nachkommen auch anders äußern als bei den Erzeugern — mit Bestimmtheit zu erwarten ist, und ob man, da auch nach der Vererbungslehre nur ein Teil der Nachkommenschaft erblich belastet, ein anderer Teil aber vollwertig zu sein pflegt, diesen letzteren Teil dem ersteren opfern, also auch auf die vollwertige Nachkommenschaft minderwertiger Eltern verzichten will. Die letztere Frage kann man bejahen, da vom Standpunkt des Ganzen aus gesehen der Wert der nichtminderwertigen Nachkommenschaft wohl in der Regel aufgewogen wird; dagegen kann noch bezweifelt werden, ob die Ergebnisse der Erblichkeitsforschung in der Tat genügend feststehende sind, so daß sich darauf ein gesetzgeberisches Vorgehen

(Berichterstatter Dr. **Wolfhard** [D. Dem. P.])

gründen läßt. Bei der endgültigen Entscheidung in der Richtung eines gesetzgeberischen Vorgehens wird die Erwägung, daß es sich um einen tiefgehenden Eingriff in die ureigenste Sphäre der Persönlichkeit handelt, eine hervorragende Rolle spielen."

In der Äußerung des Justizministers ist insbesondere auch darauf hingewiesen, daß die Zurückhaltung gegenüber der Sterilisation überhaupt geboten ist und daß das auch den einzelnen Vorschlägen des Herrn Dr. Boeters gegenüber angezeigt ist.

„Das gilt insbesondere für seinen Vorschlag unter Ziffer 1. Man kann bezweifeln, ob bei einem Kind mit absoluter Sicherheit vorausgesagt werden kann, daß sein Zustand sich nicht ändern werde, und es darf auch als fraglich bezeichnet werden, ob nicht gerade eine Sterilisation im Kindesalter entwicklungshemmend wirken kann. Dieses Bedenken greift auch gegenüber den Personen unter Ziffer 2 des Boetersschen Vorschlags (bei Geisteskranken, Geistesschwachen und Epileptikern) durch. Die Sterilisation der unter Ziffer 4 genannten Frauen und Mädchen (die wiederholt geboren haben, ohne daß der Vater festgestellt werden kann), wird vielfach dazu führen, daß viele von ihnen die letzten Hemmungen verlieren und damit in gesundheitlicher und sittlicher Beziehung zu einer absoluten Gemeingefahr werden."

Daß die Sterilisation im Falle der Ziffer 5 Satz 1 (bei Strafgefangenen, die sich damit den Straferlaß sichern) keine „freiwillige" ist, ist schon aus dem Wortlaut des Gesetzesvorschlages klar zu ersehen.

Es ist schließlich vom Herrn Justizminister noch darauf hingewiesen worden,

„daß die Sterilisation keine geeignete Maßnahme ist, um Personen, die zu bestimmten Ausschreitungen auf sexuellem Gebiet (etwa Erregung öffentlichen Ärgernisses, unzüchtige Angriffe auf Kinder und dergleichen) neigen, von solchem Hange zu heilen. Dazu bedürfte es eines viel nachhaltigeren Eingriffs, d. i. der Kastration, von der heute schon feststeht, daß sie nicht nur das geschlechtliche Empfinden aufhebt, sondern darüber hinaus tiefgreifende und schädliche Veränderungen des Gesamtorganismus zur Folge haben kann, und in der Mehrzahl der Fälle auch hat. Hier kann nur durch die Einrichtung der Verwahrung solcher gemeingefährlicher Elemente geholfen werden, wie sie auf Grund rechtskräftigen Urteils im Strafverfahren durch den Entwurf des neuen Strafgesetzbuchs vorgesehen ist."

Der Berichterstatter hat in der zweiten Sitzung des Rechtspflegeausschusses diesen Sachverhalt wiedergegeben und weiter ausgeführt, daß diese Frage unter den Ärzten, Juristen und Ethikern noch sehr umstritten ist, daß zwar in Amerika in Indiana seit Anfang 1907 ein Gesetz erlassen wurde zur Verhütung der Fortpflanzung von Gewohnheitsverbrechern, Idioten, Schwachsinnigen und Notzüchtern; in jeder Anstalt, die solche Personen birgt, soll der Chirurg ermächtigt sein, die Operation vorzunehmen, die als sicherste und wirksamste erachtet wird. Andere amerikanische Staaten sind hierin gefolgt. In Deutschland werden derartige Eingriffe als eine krasse Negierung des Selbstbestimmungsrechtes angesehen und sind nirgends vom Gesetzgeber erlaubt. Es ist eine reichhaltige Literatur über diese Frage erschienen, und die Mitgliederversammlung der Badischen Gesellschaft für soziale Hygiene hat auf ihrer Tagung in Karlsruhe am 17. Mai 1925 drei Referate über diese Frage halten lassen, das eine über „Sterilisation und Kastration" von Anstaltsarzt Dr. Möchel in Wiesloch, das andere über „Betrachtungen über Unfruchtbarmachung bei Geisteskranken" von Geh. Med.-Rat Dr. Max Fischer in Wiesloch, und endlich einen Vortrag über „Sterilisation im Lichte der Sozialethik" von Pfarrer Dr. theol. Joseph Mayer in Freiburg, der ein Spezialforscher auf diesem Gebiete ist und der auch neuerdings über den Stand der nordamerikanischen Unfruchtbarkeitsbestrebungen berichtet hat, und der ebenso ein Buch über „Künstliche Unfruchtbarmachung" in nächster Zeit erscheinen lassen wird.

Dr. Fischer kommt zu folgenden Ergebnissen:

„Die Einführung der Sterilisation an rassehygienischer und eugenischer Indikation verbietet sich solange, als

1. die Gesetze der Vererbung von Geisteskrankheiten, krankhaften Anlagen und verbrecherischen Trieben noch nicht viel genauer als gegenwärtig ergründet und als
2. die durch die Unfruchtbarmachung erzeugten Veränderungen der Konstitution und Persönlichkeit nicht einwandfrei geklärt bzw. als nebensächlich erwiesen sind,

Und zu folgendem Schlußsatz:

Verschiedene Punkte dieser vielfältigen Materie, die mit beinahe allen Faktoren unseres Kulturlebens aufs engste verwachsen sind, bedürfen aber noch endgültiger Klärung durch ernste Gedankenarbeit aller Berufenen, um so eine Grundlage zu gewinnen, die unter Berücksichtigung auch der ideellen Forderungen einen gerechten Ausgleich bringt und neue Gefahren von unserem Volkstum fernhält."

Dr. Mayer hält es für richtig, daß man nicht von vornherein jeden Gedanken einer gesetzlichen Sterilisierung Geisteskranker und moralisch irrer Verbrecher als unsittlich ablehnen soll. Auch katholische Moraltheologen, wie P. Labouré in St. Antonio, P. Donovan in Washington und der italienische Professor der Moraltheologie Dr. med. Gemelli, setzen sich für die staatliche Regelung des Problems ein. Dr. Mayer tritt für die Sterilisierung nur in dem Falle ein, wenn die Gesellschaft gezwungen wäre, ihre Existenz und ruhige Fortentwicklung sicherzustellen, und nur wenn es keinen anderen Weg, z. B. durch Verwahrung, gäbe, und auch nur wenn die Sterilisierung die Gesellschaft vom Untergange oder von schweren sittlichen und politischen Gefahren zu befreien geeignet wäre. Diesen Standpunkt teilt auch Professor Franz Keller, Moraltheologe in Freiburg. Der Oberreichsanwalt Ebermayer kommt in seinem Buch „Arzt und Patient in der Rechtsprechung" zu dem Ergebnis, so wenig er die große Gefahr verkenne, die in der Fortpflanzung geistig oder sittlich so minderwertiger Individuen liege, so sträube sich sein Gefühl gegen den in der zwangsweise Sterilisierung liegenden gewaltsamen Eingriff in die Integrität der Einzelperson.

Grauenhaft sind die Zahlen, die man bei Dr. Manfred Fränkel liest, der die Sterilisierung von Verbrechern und Geisteskranken mittelst Röntgenstrahlen empfiehlt, auch die zeitweilige Vornahme als ein Mittel ansieht, durch das er je nach der Stärke der Strahlen vorübergehende Heilerfolge zu erzielen hofft, die dann beobachtet und zu Dauererfolgen überführt werden können. Bei Fränkel liest man, daß von einer im Jahre 1810 geborenen Trinkerin im Jahre 1893 834 Nachkommen lebten, von denen 181 Dirnen, 142 Bettler, 76 Schwerverbrecher, 7 Mörder waren und 40 die Arbeitshäuser bevölkerten,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Berichterstatter Dr. **Wolfhard** [D. Dem. P.])

und daß diese Nachkommenschaft dem preußischen Staate bis zum Jahre 1893 5 Millionen kostete.

Aber solange diese Frage zwischen Ethikern, Ärzten und Juristen eine wissenschaftliche Streitfrage ist, die von Laien zwar an der Hand der Literatur zur Not beurteilt, aber nicht entschieden werden kann, kann der Landtag zu einer solchen in stetem Flusse befindlichen Frage nicht wohl Stellung nehmen.

Der Landtag kann sich heute noch nicht zum Richter über diese schwierige und äußerst bestrittene Materie aufwerfen. Der Berichterstatter beantragte daher Übergang zur Tagesordnung, weil diese Materie für einen Gesetzgebungsakt zurzeit noch nicht reif ist.

Von einem Zentrumsredner wird diesem Antrag beigepflichtet und darauf hingewiesen, daß die Privatsterilisationen in vielen deutschen Großstädten schon einen sehr großen Umfang angenommen hätten, und daß so viele hemmungslos den Geschlechtsverkehr ausübten, ohne in die Gefahr zu kommen, Nachkommen zu erhalten. Auch er betrachte die Frage nicht für gelöst und hält sie nicht für geeignet, im Landtag ausführlich erörtert zu werden.

Ein Kommunist weist darauf hin, daß in den Gefängnissen Gefangene, die lange Freiheitsstrafen verbüßen, durch die geschlechtliche Enthaltsamkeit irrsinnig werden könnten.

Ein Regierungsvertreter weist auf die Rechtslage bei Sterilisierung zu Heilzwecken und die Sterilisierung aus rassehygienischer oder eugenischer Indikation hin an der Hand von Ausführungen des Buches des Oberreichsanwalts Ebermayer und auf die Paragraphen 238, 239 im neuen Strafgesetzbuchsentwurf.

Ein Zentrumsvertreter und ein sozialdemokratischer Redner regen an, ob das Gesuch Dr. Boeters nicht auf Grund des § 49 der Geschäftsordnung sich überhaupt zur Behandlung im Hause eigne. Der Berichterstatter führt demgegenüber aus, daß die Tätigkeit Dr. Boeters eine wissenschaftlich einwandfreie sei, und daß das Gesuch weder nach Form noch nach Inhalt als ungeeignet bezeichnet werden könne, im Landtag behandelt zu werden.

Die überwiegende Mehrheit des Ausschusses teilt diese Meinung des Berichterstatters und ist auch damit einverstanden, daß im Landtag keine große wissenschaftliche Debatte über diese nur mit dem größten Takt zu behandelnden Fragen hervorgerufen werden solle.

Mit 20 Stimmen bei einer Enthaltung des Kommunisten wurde dem Antrag des Berichterstatters, über das Gesuch des Dr. Boeters vom 26. April 1926 zur Tagesordnung überzugehen, zugestimmt.

Ich habe die Ehre, dem Hohen Hause diesen Antrag des Rechtspflegeausschusses zu empfehlen. Die Regierung wird nach ihrer Stellungnahme zu dem Antrage Dr. Boeters dieser wichtigen Frage ständig ihr Augenmerk zuwenden.

Die **Beratung** wird eröffnet.

Das Wort erhält

Abg. **Ritter** (Komm. P.):

Ich werde mich nur mit ein paar Worten zu dieser Frage äußern und zwar dahingehend, daß wir es grundsätzlich ablehnen müssen, solange die heutige Gesellschaft besteht, sie ein Recht hat, zwangsmäßig in das Eigenleben anderer einzugreifen. Denn, daß man heute dieses Ziel erstrebt, liegt nicht etwa der Gedanke zugrunde, daß man gesunde Menschen schaffen will, oder nur allein schaffen will, sondern der Hauptzweck dieser Sache ist — und das kam auch in einigen Zahlen der durch den Berichterstatter zum Ausdruck —, daß man besonders bei uns in Deutschland dazu übergehen will, die ganzen sozialen Einrichtungen zu beseitigen. Und gerade der Veranlasser dieser ganzen Geschichte, der Medizinalrat Boeters, hat das selbst zum Ausdruck gebracht. Er stellt das in den Vordergrund seiner ganzen Betrachtungen. Er sagt z. B. in einem Satz: Gehen wir rasch ans Werk; gewöhnen die Öffentlichkeit an solche Operationen. In Wirklichkeit handelt es sich um eine vorzügliche Kapitalanlage für die Gemeinden." Hier ist ganz glatt in dem Ausspruch dieses Medizinalrats zum Ausdruck gekommen, daß man dazu übergehen muß, um den kapitalistischen Staat, die heutige Gesellschaft, zu verschonen von der Aufbringung von Mitteln, um eben die Opfer, die wirkliche Opfer dieser Klassengesellschaft sind, auf irgend eine Art und Weise zu beseitigen, also regelrecht abzutöten.

Ich will aber noch von einem anderen Herrn, der auch sich mit der Sache befaßt, ein Zitat verlesen, und zwar ist es der Medizinalrat Bunt aus Halle, der folgendes sagt:

> „Wir leben in einer Zeit wirtschaftlichen Niedergangs, welche zur Beschränkung drängt. Die Versorgung von vielen Tausenden, die rettungslos dem Tode oder die jahrelang aussichtslosem Siechtum verfallen, Schwerkranken, Geisteskranken, Krebskranken und Tuberkulose, kosten den Staat gewaltige Summen, die ein zinslos angelegtes Kapital sind."

Also dieser Medizinalrat Bunt-Halle spricht es noch klarer; er will diese Methode nicht nur angewandt wissen an Geistesschwachen, sondern er überträgt sie auch auf Tuberkulöse, Krebskranke usw., die doch zum größten Teil Leute sind, die aus der arbeitenden Bevölkerung stammen. Man will also nur dort diese Experimente machen, dort diese Eingriffe machen, wo diese Opfer den Staat sehr viel Geld kostet, damit dieses Geld dem Staat gespart wird. Auf der anderen Seite, den Familien, die ein blödsinniges Kind haben, und dieses Kind hat zufällig reiche Eltern, so daß dieses Kind also nicht in einer Fürsorge untergebracht werden muß, dieses Kind könnte also ruhig am Leben bleiben, während man auf der anderen Seite die Kinder der Proletarier, die auf Grund der schlechten Lage der Eltern dort untergebracht werden müssen, sollen einfach vom Leben zum Tode befördert werden.

Wir sprechen es offen aus: Ein Recht in dieser Beziehung hat die heutige Gesellschaftsordnung nicht, in das Leben der anderen Menschen einzugreifen. Ein Recht hierzu hat erst der Staat, der von der Mehrheit des Volkes und von dem allgemeinen Willen des Volkes getragen wird. Man kann auch andere Mittel schaffen in diesen Dingen. Warum kommen gerade heute diese Dinge zum Ausdruck, heute nach diesem ungeheuren Weltkrieg, die vorher nicht bestanden haben? Viele Menschen sind wahnsinnig geworden. Die Sitte und Moral waren nach Ihrer Auffassung vorher nicht in dem Maße herabgesunken, wie nach dem Kriege. Alle diese Dinge haben verschiedene Ärzte, Sachverständige und Fachleute zu der Auffassung gebracht, daß der heutige Staat von solch ungeheuren sozialen Lasten befreit werden müsse, und deswegen kommt man mit solchen Anregungen, weil diese Dinge nicht nachlassen, sondern sich immer mehr ausbreiten, eben eine Ursache der heutigen Gesellschaftsordnung sind. Deswegen sagt man sich, diese Opfer der Gesellschaftsordnung müssen beseitigt werden, weil erstens einmal dieser Staat diese Kosten nicht tragen kann und zweitens auch diese Gesellschaft verschont bleiben soll von dem Anblick ihrer eigenen Opfer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. **Ritter** [Komm. P.])

Ich betone also — und diese kurzen Worte möchte ich noch sagen —, der Zweck dieser ganzen Übung ist, den Staat, den kapitalistischen Staat, die heutige Gesellschaft zu befreien von ihren eigenen Opfern, und das soll geschehen durch gewaltsamen Eingriff in Menschenleben, an denen diese Gesellschaft selbst schuld ist.

Ich habe im Ausschuß angeführt, daß es leicht möglich ist, zu verhüten — und wenn es auch nur einzelne Menschen sind — aber zu verhüten, daß normale Menschen geisteskrank werden können. Das steht jedenfalls fest. Ich glaube, wenn die Zuchthausdirektoren, die Gefängnisdirektoren ein objektives Gutachten abzugeben hätten bei Strafgefangenen, die langjährige Gefängnishaft abzusitzen haben, so müßten sie sagen, daß die Enthaltsamkeit dort sich so auswirken kann, daß sie irrsinnig werden können. Ich habe im Ausschuß ein Beispiel gesagt, wo es wahrscheinlich nicht mehr viel fehlte, wo ein Mann, wenn er entlassen werden soll, anstatt in die Freiheit zurückzukehren, in die Irrenanstalt kommen kann. Hier wäre also schon etwas zu schaffen.

Der preußische Landtag hat sich mit dieser Frage beschäftigt, und so viel mir bekannt, auch in dieser Beziehung in dem Strafvollzug etwas beschlossen, so daß die Möglichkeit besteht bei einem langjährig Inhaftierten, auf diesem Gebiete das zu tun, was ihm als Mensch eben einfach nicht abgesprochen werden kann, und zum Leben notwendig ist. Auch mit diesen Dingen sollte man sich befassen. Wir werden also in dem Falle, wo man versuchen wollte, durch Gesetz, Reichsgesetz oder Landesgesetz solche Eingriffe in das Recht der Menschen vorzunehmen, uns mit den äußersten Mitteln dagegen wehren.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

Bei der hierauf folgenden Abstimmung wird der Ausschußantrag:

Der Ausschuß beantragt, der Landtag wolle über das obige Gesuch zur Tagesordnung übergehen,

einstimmig angenommen.

Zu Ziffer III der Tagesordnung der 42. Sitzung:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über eine Anzahl Gesuche,

verliest der Präsident jeweils den Antrag des Ausschusses und erklärt ihn, da Widerspruch sich nicht erhebt, jeweils für einstimmig angenommen.

Das Haus ist mit dieser Art der Abstimmung einverstanden.

1. Zu dem Gesuch des H. Holzhauer in Pforzheim, um Rechtshilfe,

   Berichterstatter Abg. Fischer-Unterlauchringen,

   Der Landtag wolle über das Gesuch des Heinrich Holzhauer zur Tagesordnung übergehen.

2. Zu dem Gesuch des A. Metzger in Karlsruhe, um Unterstützung,

   Berichterstatterin Abg. Frau Blase,

   Der Landtag wolle beschließen, das Gesuch des A. Metzger durch die Regierungserklärung für erledigt zu erklären.

3. Zu dem Gesuch des Josef Moog in Seckenheim, um Arbeitsbeschaffung oder Unterstützung,

   Berichterstatter Abg. Gehweiler,

   Der Landtag wolle beschließen, über das Gesuch des Josef Moog zur Tagesordnung überzugehen.

4. Zu dem Gesuch des Landwirts P. Bach in Emmingen ab Egg, um Regelung seiner Brandentschädigung,

   Berichterstatter Abg. Amann,

   Der Landtag wolle beschließen, das Gesuch des P. Bach in Emmingen für erledigt zu erklären.

5. Zu dem Gesuch des M. Rittershofer in Durlach, um Unterstützung,

   Berichterstatter Abg. Kurz,

   Der Landtag wolle beschließen, das Gesuch des M. Rittershofer der Regierung in dem Sinne zur Kenntnisnahme zu überweisen, daß, wenn Rittershofer berechtigte Ansprüche als Kriegsteilnehmer und -beschädigter geltend macht, die Regierung ihm behilflich sein möge, seine bis jetzt bezogene Unterstützung zu erhöhen.

6. Zu dem Gesuch des Gartenverwalters E. Göller in Wiesloch, um Einreihung in Gruppe VIII der Besoldungsordnung,

   Berichterstatterin Abg. Frau Richter,

   Der Landtag wolle beschließen, das Gesuch des Ernst Göller der Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

7. Zu dem Gesuch des F. Goldschmidt in Karlsruhe, um Unterstützung,

   Berichterstatterin Abg. Frau Siebert,

   Der Landtag wolle beschließen, das Gesuch des F. Goldschmidt der Regierung in dem Sinne zur Kenntnisnahme zu überweisen, die Reichsbahndirektion möge die Bewilligung einer Unterstützung an Goldschmidt in Erwägung ziehen.

8. Zu dem Gesuch des Betriebsassistenten A. Häfner in Karlsruhe, um Höherstufung in der Besoldungsordnung.

   Berichterstatter Abg. Amann,

   Der Landtag wolle beschließen, über das Gesuch des A. Häfner in Karlsruhe zur Tagesordnung überzugehen.

Präsident Dr. **Baumgartner**:

Wir sind damit am Ende unserer Tagesordnung angekommen. Es obliegt mir noch Ihnen vorzuschlagen, die nächste Plenarsitzung nächsten Donnerstag abzuhalten und zwar mit der Tagesordnung:

1. Lesung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes.

Sie sind damit einverstanden.

Es ist wohl anzunehmen nach der Mitteilung des Herrn Berichterstatters, daß der Bericht bis dahin rechtzeitig gedruckt vorliegen kann. Der Bericht ist fertiggestellt und wird in Maschinenschrift übergeführt. Sie sind damit einverstanden. Die Festsetzung des Berichtes muß noch im Ausschuß erfolgen.

Die Ausschußsitzungen sind, soviel ich gesehen habe, bereits angeordnet.

Widerspruch gegen meinen Vorschlag erhebt sich nicht. Dann stelle ich fest, daß die nächste Plenarsitzung nächsten Donnerstag, vormittags 9 Uhr, stattfindet mit der Tagesordnung: Grund- und Gewerbesteuergesetz.

Damit schließe ich die Sitzung.

Schluß der Sitzung gegen 6½ Uhr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Inhaltsverzeichnis:

	Spalte
Anzeige neuer Eingänge	2161
Präsident Dr. Baumgartner	2161
Zweite Lesung des Gesetzentwurfs über die dritte Änderung des Gebäudesondersteuergesetzes	
Abstimmungen	2162/68
Zur Geschäftsordnung	
Abg. D. Mayer	2167
Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung über das Gesuch von Einwohnern der Gemeinde Waldbeuren, Vereinigung von Waldbeuren mit Burgweiler	
Berichterstatter Abg. Dr. Wolfhard	2168
Beratung	
Abg. Weißhaupt	2177
Abstimmung	2180
Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung über das Gesuch des Bezirksarzts Dr. Boeters in Zwickau, Gesetzentwurf über Verhütung unwerten Lebens durch operative Maßnahmen	
Berichterstatter Abg. Dr. Wolfhard	2180
Beratung	
Abg. Ritter	2185
Abstimmung	2187
Erledigung einer Anzahl Gesuche (8)	2187/88
Präsident Dr. Baumgartner	2188

Verantwortlich für den Bericht über die Verhandlungen: B. Zinner, Karlsruhe.
Druck der Karlsruher Zeitung.